

**2. Änderungsvereinbarung  
zum Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung einer Tonsillotomie**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**  
Bismarckallee 1 - 6  
23795 Bad Segeberg

und der

**BAHN-BKK**  
Franklinstraße 54  
60486 Frankfurt am Main

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Änderungen des zum 01.01.2012 geschlossenen Vertrages über die Durchführung einer Tonsillotomie:

1. § 11 Nr. 1 des Vertrages wird gestrichen.  
Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze des § 11 ändert sich entsprechend.
2. Anlage 4.1 (Teilnahmeerklärung der/des Sorgeberechtigten) wird angepasst.
  - Der Aufzählungspunkt 4 wird folgendermaßen abgeändert:  
Die Belehrung über das Widerrufsrecht wird textlich hervorgehoben.
  - Die Aufzählungspunkte 5 bis 7 werden folgendermaßen abgeändert:
    - Mit der Teilnahme entsteht die Verpflichtung, ausschließlich am Vertrag teilnehmende Leistungserbringer für die Erfüllung des in diesem Vertrag umschriebenen Versorgungsauftrags in Anspruch zu nehmen. Andere Leistungserbringer – insbesondere nachbehandelnde HNO-Ärzte – dürfen nur auf deren Überweisung in Anspruch genommen werden. Diese Verpflichtung besteht für die Dauer des Vertrages (spätestens bis zum Abschluss der 3. Nachbehandlung).
    - Pflichten und Folgen bei Pflichtverstößen  
Verstößt der Versicherte während der Teilnahme an dieser Versorgung gegen seine Pflicht, ausschließlich die vertraglich gebundenen Leistungserbringer in Anspruch zu nehmen, sind bei unberechtigter Inanspruchnahme von nicht vertraglich gebundenen Leistungserbringern die dadurch entstandenen Mehrkosten von ihm selbst zu tragen. Ein pflichtwidriges Verhalten liegt nicht in Notfällen oder bei Abwesenheit vom Praxisort des gewählten HNO-Arztes (z. B. Urlaub) vor.
    - Die Teilnahme endet mit vollständigem Abschluss der Behandlung im Rahmen des Vertrages (mit Abschluss der 3. Nachbehandlung), mit dem Wechsel meines/unseres Kindes zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs gemäß § 19 SGB V.

**Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.**

Frankfurt am Main, den *5. September 2016*

Segeberg, den *31. Aug. 2016*

  
BAHN-BKK



  
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

Anlagen:

Anlage 4.1: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für den Versicherten